

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster
(Abfallgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I/97, Nr. 05, S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 05, S. 5), der §§ 2,4,6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36, S. 1) und der §§ 3 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38, S. 1) hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2020 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

**Abschnitt 1
Gebühren für die Abfallentsorgung aus privaten Haushalten
und anderen Herkunftsbereichen (Gewerbebetriebe, öffentliche Einrichtungen, Selbstständige, Freiberufler und Erholungsgrundstücke)**

**§ 1
Gebührentatbestand**

Der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster erhebt zur Deckung seiner Kosten Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft und die Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen. Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft gehören alle notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Verbandes und von ihm Beauftragter, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abfallentsorgungssatzung erforderlich sind.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner für die nach § 1 zu erhebenden Gebühren sind die Eigentümer der gemäß Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallentsorgungssatzung) an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Nachrangig zum Grundstückseigentümer oder sonstigen Gebührensschuldner haftet in Ausnahmen der Nutzer für seinen Anteil an den Abfallgebühren. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentumsgemeinschaften können die Bescheide dem zuständigen Verwalter zugestellt werden.

(2) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners nach Abs. 1 geht die Gebührenschild mit dem 1. des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenschildner über. Der bisherige und der neue Gebührenschildner haben dem Abfallentsorgungsverband die Veränderungen innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(3) Abweichend von Abs. 1 kann Gebührenschildner der Inhaber, soweit die Gebühr für einen Gewerbebetrieb erhoben wird, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr oder der freiberufliche Tätige sein.

Nicht amtliche Lesefassung

- (4) Gebührenschuldner bei der Benutzung von Abfallsäcken und Laubsäcken nach § 6 Abs. 12 und für die Einwegbox nach § 6 Abs. 21 ist abweichend von Abs. 1 und 2 der Erwerber.
- (5) Gebührenschuldner für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen in Hörlitz, Finsterwalde ab Eröffnung, Herzberg und Bad Liebenwerda, Freihufen und Lauchhammer ab Eröffnung sind die Anlieferer. Anlieferer sind die privaten, gewerblichen oder öffentlichen Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die dem Abfallentsorgungsverband an einem der in Satz 1 genannten Wertstoffhöfe überlassen werden.
- (6) Gebührenschuldner für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen am Schadstoffmobil und an der stationären Annahmestelle sind gewerbliche und öffentliche Einrichtungen, die die schadstoffbelasteten Abfälle abgeben. Bei der Abgabe der gefährlichen Abfälle ist die vollständige Firmenanschrift und -bezeichnung anzugeben. Außerdem ist eine rechtsverbindliche Unterschrift zu leisten. Gebührenschuldner sind private Haushalte, die mehr als 30 kg bzw. 30 l von gefährlichen Abfällen an der stationären Annahmestelle abgeben.
- (7) Gebührenschuldner für die Inanspruchnahme von Serviceleistungen, insbesondere die Abholung von gefährlichen Abfällen vom Abfallbesitzer, den Eilservice für Sperrmüll, Abfälle aus Metall und Elektroaltgeräte und im Fall der Entsorgung von Abfällen über Container nach § 6 Abs. 8 bis 10 und 13 bis 19 ist abweichend von Abs. 1 und 2 der Besteller der Leistung.
- (8) Gebührenschuldner für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen sind abweichend von Abs. 1 und 2 die Erzeuger von Abfällen, die durch die Abfallentsorgungssatzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen sind sowie sonstige Anlieferer von zugelassenen Abfällen.
- (9) Gebührenschuldner ist auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster entsorgt.

§ 3

Entstehung, Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Festgebühr nach § 6 Abs. 1 und 2 entsteht erstmals am 1. des Monats, der auf die Anmeldung der Person mit amtlichem Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem Grundstück erfolgt. Die Gebührenschuld für die Gebühren nach § 6 Abs. 5, § 6 Abs. 6 und die Mietgebühr nach § 6 Abs. 7 entsteht erstmals am 1. des Monats, der auf die Bereitstellung der Abfallbehälter folgt. Nach der Anmeldung der Person oder der erstmaligen Bereitstellung von Abfallbehältern entsteht die Gebührenschuld jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenschuld während eines Jahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr nach § 6 Abs. 3 und 11 entsteht mit der Leerung des Restabfall- oder Bioabfallbehälters. Im Fall des Erwerbs einer Jahresgebührenmarke nach § 6 Abs. 4 entsteht die Gebührenschuld mit Erwerb der Jahresgebührenmarke.
- (3) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Restabfallsäcken oder Laubsäcken nach § 6 Abs. 12, für die Jahresgebührenmarke nach § 6 Abs. 20 und für die Einwegbox (VAT-Behälter) nach § 6 Abs. 21 entsteht mit deren Erwerb.
- (4) Die Gebührenschuld für Serviceleistungen nach § 6 Abs. 8 und 9 sowie Abs. 13 bis 19 entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung. Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Sperrmüll und gemischten Siedlungsabfällen nach § 6 Abs. 10 entsteht mit Abholung der Container gem. § 6 Abs. 9 oder 14.

(5) Die Gebührenschild für die Annahme und Entsorgung von Abfällen an den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes sowie die Annahme und Entsorgung von gefährlichen Abfällen am Schadstoffmobil oder an der stationären Annahmestelle für Schadstoffe nach § 6 Abs. 22 entsteht jeweils mit Anlieferung der Abfälle.

§ 4

Fest- und Leistungsgebühr, Mindestentleerungsvolumen

(1) Die Festgebühr für die Wohngrundstücke wird für die Vorhalteleistungen für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung gemischter Siedlungsabfälle und biologisch abbaubarer Abfälle sowie Weihnachtsbäumen, illegal abgelagerter Abfälle, soweit dem Abfallentsorgungsverband nach dem BbgAbfBodG die Zuständigkeit obliegt, die Vorhalteleistungen und die Leistungen für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Sperrmüll und Abfällen aus Metall, die Vorhalteleistungen und die Leistungen für die Erfassung von Elektroaltgeräten sowie gefährlichen Abfällen in haushaltsüblichen Mengen, die Vorhalteleistungen und die Leistungen für die Erfassung und Verwertung von Altpapier/Pappe, soweit diese nicht von den Systembetreibern erfasst werden und die Betreibung von Wertstoffhöfen, die Verwaltungsleistungen, die Abfallberatung und die Öffentlichkeitsarbeit erhoben.

(2) In der Festgebühr für Abfall aus anderen Herkunftsbereichen sind die Vorhalteleistungen für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung gemischter Siedlungsabfälle und die Vorhalteleistungen für die Erfassung von gefährlichen Abfällen, die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von illegal abgelagerten Abfällen, die Betreibung von Wertstoffhöfen, die Verwaltungsleistungen, die Abfallberatung und die Öffentlichkeitsarbeit enthalten.

(3) Für die Leerung der Restabfallbehälter, Behälter für biologisch abbaubare Abfälle und Papierbehälter aus anderen Herkunftsbereichen hat der Gebührenschildner entsprechend seines Bedarfs, Leistungsgebühren zu entrichten. Die Leistungsgebühr beinhaltet die Kosten für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle, der biologisch abbaubaren Abfälle und der Papierabfälle. Die Anzahl der Leerungen der gemischten Siedlungsabfälle und der biologisch abbaubaren Abfälle wird anhand eines am Sammelfahrzeug und am Behälter installierten Chipsystems ermittelt und über das Kalenderjahr elektronisch erfasst.

(4) Es wird mindestens eine Leistungsgebühr für gemischte Siedlungsabfälle für ein Mindestentleerungsvolumen von 156 Litern pro mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person und Jahr erhoben. Diese Gebühr wird auch dann erhoben, wenn ein geringeres oder kein Entleerungsvolumen in Anspruch genommen wird.

§ 5

Gebührenbemessung

(1) Die Benutzungsgebühren werden als Fest- und Leistungsgebühren erhoben. Die Bemessung für die Gebührenberechnung der Abfallentsorgung erfolgt für die Festgebühren bei Wohngrundstücken nach der Anzahl der melderechtlich mit Haupt- oder Nebenwohnsitz erfassten Personen je Grundstück. Die Festgebühr für Gewerbetreibende, öffentliche Einrichtungen, Vereine, Selbstständige und Freiberufler richtet sich nach Anzahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter. Die Leistungsgebühren werden nach der Anzahl der Leerungen und der Größe der bereitgestellten Gefäße bemessen. Neben der Fest- und Leistungsgebühr werden Mietgebühren für die Bereitstellung der in § 6 Abs. 7 aufgeführten Abfallbehälter erhoben.

Nicht amtliche Lesefassung

(2) Stichtag für die Feststellung der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen ist der 01.01. des jeweiligen Veranlagungsjahres. Veränderungen während des laufenden Jahres sind durch den Gebührenschuldner dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Werden Grundstücke nach dem Stichtag, 01.01. d. lfd. Jahres angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenschuld entsteht.

(3) Ist für ein Wohngrundstück oder eine vergleichbare Anfallstelle keine Person einwohnermelderechtlich mit einem Haupt- oder Nebenwohnsitz erfasst, wird aber ein Abfallbehälter auf dem Grundstück vorgehalten, so ist für diesen Zeitraum die Festgebühr für eine Person zu entrichten. In diesem Fall entsteht die Festgebühr nach § 3 Abs. 1 am 1. des Monats, der auf die Bereitstellung des Abfallbehälters folgt und danach jeweils zu Beginn des Kalenderjahres. Werden alle Personen abgemeldet, wird aber weiterhin ein Abfallbehälter vorgehalten, ist ebenfalls die Festgebühr für eine Person zu entrichten. Der Gebührenschuldner hat dem Verband Beginn und Ende der Nutzungsunterbrechung unverzüglich anzuzeigen.

(4) Verändert sich die Zahl der Grundstücksbewohner während des Veranlagungsjahres, so verändert sich die Gebührenhöhe mit dem folgenden Monat. Tritt die Veränderung am ersten Tage eines Monats ein, so ändert sich die Gebührenhöhe von diesem Tage an. Entsprechendes gilt für die Gebühr für Gewerbetreibende, öffentliche Einrichtungen, Vereine, Selbstständige und Freiberufler, wenn sich die Anzahl oder Größe der bereitgestellten Abfallbehälter ändert.

(5) Wird die Jahresgebührenmarke nach § 6 Abs. 4 und 20 im Laufe des Kalenderjahres erworben, reduziert sich die Gebühr für die Jahresgebührenmarke anteilig nach der Anzahl der Monate, die in dem Kalenderjahr nicht in Anspruch genommen werden können. Werden Papierabfallbehälter nach § 6 Absatz 6 im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt oder abgezogen, wird die Änderung jeweils ab dem 1. des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt. Die Jahresgebühr bemisst sich in diesem Fall anteilig nach der Anzahl der Monate, in denen der Papierabfallbehälter aufgestellt war.

(6) Die Entsorgung nur saisonal genutzter Einrichtungen wie Campingplätze, Erholungsgrundstücke und Kleingärten erfolgt in der Regel vom 01.04. bis 30.09. des jeweiligen Jahres. Die Berechnung der Gebühr erfolgt anteilig aus den Gebührensätzen nach § 6 Abs. 5.

(7) Die Gebührenberechnung für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes, am Schadstoffmobil oder an der stationären Annahmestelle für Schadstoffe erfolgt jeweils auf Grundlage der in der Anlage zur Abfallgebührensatzung genannten Maßstäbe unter Zugrundelegung der tatsächlich angelieferten Menge. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Wird der Gebührenberechnung das Gewicht zugrunde gelegt, werden die Abfälle verwogen. Wenn die Abfälle aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht verwogen werden können sowie bei einem Ausfall der Waage wird die angelieferte Abfallmenge bzw. das Gewicht geschätzt. Auf Grundlage der Schätzung werden die zu entrichtenden Gebühren berechnet. Wird der Gebührenbemessung das Volumen zugrunde gelegt, wird das Volumen durch Messung vom Anlagenpersonal ermittelt.

(8) Soweit der Verband die für die Festsetzung der Gebühr erforderlichen Grundlagen nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermitteln kann, wird die Gebühr geschätzt. Der Verband berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 6 Gebührensätze

(1) Die Festgebühr für Wohngrundstücke beträgt 35,88 €/ Jahr für jede auf dem Grundstück mit amtlichem Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person.

Nicht amtliche Lesefassung

(2) Bei Wohngrundstücken wohnungsbewirtschaftender Betriebe, bei denen sich die Anzahl der Bewohner je Grundstück nicht ermitteln lässt, werden einheitlich 2,2 Personen je Wohnungseinheit zugrunde gelegt. Der Gebührensatz nach Absatz 1 findet Anwendung.

(3) Die Leistungsgebühr für die einzelne Leerung beträgt für gemischte Siedlungsabfälle für

einen 80 l Restabfallbehälter	3,20 €,
einen 120 l Restabfallbehälter	4,80 €,
einen 240 l Restabfallbehälter	9,60 €.

Dies entspricht einer Gebühr in Höhe von 0,04 €/Liter.

(4) Alternativ besteht für private Haushalte die Möglichkeit, die Leistungsgebühren für gemischte Siedlungsabfälle durch den Erwerb einer Jahresgebührenmarke zu entrichten. Die Gebührensätze für die Jahresabfallgebührenmarke betragen:

Restabfallbehälter Liter	14-tägliche Entleerung	wöchentliche Entleerung	2 * wöchentliche Entleerung
80	82,20 €		
120	118,20 €		
240	228,84 €		
660	457,20 €	912,60 €	1.800,84 €
1100	770,52 €	1.540,92 €	3.116,16 €

(5) Für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen sind folgende Gebühren zu entrichten:

Restabfall- behälter Liter	Entsorgungsintervall	Festgebühr €/Jahr	Leistungsge- bühr €/Jahr	Gesamtgebühr €/Jahr
80	4-wöchentlich	26,40 €	41,16 €	67,56 €
80	14-täglich	43,68 €	82,20 €	125,88 €
120	14-täglich	50,40 €	118,20 €	168,60 €
240	14-täglich	87,12 €	228,84 €	315,96 €
660	14-täglich	281,64 €	457,20 €	738,84 €
660	wöchentlich	612,96 €	912,60 €	1.525,56 €
1100	14-täglich	492,36 €	770,52 €	1.262,88 €
1100	wöchentlich	812,76 €	1.540,92 €	2.353,68 €
1100	2 * wöchentlich	1.228,20 €	3.116,16 €	4.344,36 €

(6) Für die Entsorgung von Papierabfällen aus anderen Herkunftsbereichen sind folgende Gebühren zu entrichten:

Papierabfallbehälter Liter	Entsorgungsintervall	Leistungsgebühr €/Jahr
240	4-wöchentlich	24,24 €
1100	14-täglich	222,00 €
1100	wöchentlich	444,00 €
1100	4-wöchentlich	111,00 €

Der Abfallentsorgungsverband erhebt bei Festsetzung der in Satz 1 genannten Gebühren zusätzlich die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

(7) Die Mietgebühr für Abfallbehälter beträgt für
Müllgroßbehälter 1100 l 9,93 €/Behälter/Monat.
Presscontainer 10 m³ 180,00 €/Behälter/Monat.
Presscontainer 20 m³ 223,20 €/Behälter/Monat.

Nicht amtliche Lesefassung

(8) Die Leistungsgebühr für die Leerung eines Müllgroßbehälters (MGB 1100 l) für gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen beträgt 48,36 €.

(9) Für den Transport fällt eine Gebühr für Container kleiner 20 m³ in Höhe von 145,44 € pro Abholung, für Container ab 20 m³ in Höhe von 230,28 € pro Abholung an.

(10) Im Fall der Entsorgung von Sperrmüll und gemischten Siedlungsabfällen über Container nach Abs. 8 und 13 beträgt die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll 219,37 €/Mg, die Gebühr für die Entsorgung gemischter Siedlungsabfälle 189,84 €/Mg. Für die Entsorgung von Sperrmüll, Elektroaltgeräten und Abfällen aus Metall aus anderen Herkunftsbereichen beträgt die Gebühr 219,37 €/Mg.

(11) Die Gebühr für die einzelne Leerung beträgt für die biologisch abbaubaren Abfälle für:

	einzelne Leerung
einen 120 l Bioabfallbehälter	2,45 €
einen 240 l Bioabfallbehälter	3,68 €

(12) Die Gebühr für einen 70 Liter Restabfallsack beträgt 3,30 €. Die Gebühr für einen 80 Liter Laubsack beträgt 3,10 €.

(13) Die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Wunschtermins zur Sperrmüllabholung oder des Eilservices beträgt 110,00 € je Anfahrt. Die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Wunschtermins zur Altmittel- und Elektroaltgeräteabholung oder des Eilservices beträgt 60,00 € je Anfahrt.

(14) Für die Bereitstellung und den Transport eines Containers für die Entsorgung von Sperrmüllmengen über 6 m³ beträgt die Gebühr 141,61 €.

(15) Die Gebühr für die Inanspruchnahme von Sonderabholungen z. B. gefährlicher Abfälle vom Abfallbesitzer beträgt 60,00 € je Anfahrt.

(16) Für den Verlust oder die Beschädigung von Abfallbehältern gem. § 27 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

Behälter 80 l	38,67 € je Behälter
Behälter 120 l	38,67 € je Behälter
Behälter 240 l	46,47 € je Behälter
Behälter 660 l	178,11 € je Behälter
Behälter 1100 l	242,79 € je Behälter

(17) Für jede durch den Anschlusspflichtigen verschuldete erfolglose Anfahrt wird die Hälfte des Gebührensatzes nach Abs. 15 als Gebühr erhoben.

(18) Für unzulässig mit Restabfall befüllte Abfallbehälter wird die entsprechende Leistungsgebühr für Restabfall entsprechend Abs. 3 und 5 berechnet. Dieser erhöht sich um den Gebührensatz nach Abs. 15 je Anfahrt, sofern die gesonderte Anfahrt des Grundstücks erforderlich ist.

(19) Für die Sammlung von Abfällen aus medizinischen Einrichtungen (Abfallschlüsselnummern 180101, 180104, 180201 und 180203) in Großcontainern größer 1100 l und deren Entsorgung in einer Abfallbehandlungsanlage sind 194,60 €/Mg zu entrichten. Für die Bereitstellung der Container gelten die Mietgebühren nach Abs. 6 entsprechend. Für den Transport von Containern kleiner 20 m³ sind je Abholung 145,44 € zu entrichten.

Nicht amtliche Lesefassung

(20) Für die Entsorgung von Abfällen aus medizinischen Einrichtungen (Abfallschlüsselnummern 180101, 180104, 180201 und 180203) besteht alternativ die Möglichkeit die Gebührensätze entsprechend einer Jahresgebührenmarke zu entrichten. Die Gebühren gestalten sich bei einem 14-täglichen Entsorgungsintervall wie folgt:

240 l Abfallbehälter	492,60 €/ Jahr
660 l Abfallbehälter	877,56 €/ Jahr
1100 l Abfallbehälter	1.270,44 €/ Jahr

(21) Für die Einwegbox (VAT-Behälter) zur Entsorgung von Abfällen aus medizinischen Einrichtungen beträgt die Gebühr 50,00 € pro Behälter.

(22) Für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes und die Annahme und Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen am Schadstoffmobil oder der stationären Annahmestelle für Schadstoffe und von privaten Haushalten bei mehr als 30 kg bzw. 30 l an der stationären Annahmestelle werden die in der Anlage zur Abfallgebührensatzung bezeichneten Gebühren erhoben.

§ 7 Vorauszahlungen

(1) Auf die Leistungsgebühr nach § 6 Abs. 3 und 11 werden Vorauszahlungen erhoben, wenn ein Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 240 l vorgehalten wird. Die Vorauszahlungen berechnen sich nach der Leerungsanzahl des Restabfallbehälters im vorangegangenen Erhebungszeitraum. Für neu aufgestellte Restabfallbehälter wird eine Vorauszahlung im Wert von 5 Entleerungen berechnet.

(2) Für die Leistungsgebühr der Biotonne erfolgt die Berechnung von Vorauszahlungen auf Grundlage der Leerungsanzahl der Biotonne im vorangegangenen Erhebungszeitraum. Sollten jeweils im Vorjahr keine Entleerungen angefallen sein, so wird für die Berechnung der Vorauszahlungen ein Wert von 5 Entleerungen pro Kalenderjahr zugrunde gelegt.

(3) Der Betrag für die Vorauszahlungen ergibt sich aus der Anzahl der Behälterentleerungen multipliziert mit den Gebührensätzen des jeweiligen Behältervolumens nach § 6 Abs. 3. Bei der Berechnung der Vorauszahlungen für die Biotonne werden die Gebührensätze nach § 6 Abs. 11 angewendet.

(4) Die Vorauszahlungen werden in zwei Teilbeträgen zum 01.04. und 01.10. des Jahres fällig.

§ 8 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Festgebühren nach § 6 Abs. 1 und 2, die Gebühr für die Jahresgebührenmarke nach § 6 Abs. 4, die Gebühr für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen nach § 6 Abs. 5, die Mietgebühr nach § 6 Abs. 7 und die Jahresgebührenmarke für medizinische Einrichtungen nach § 6 Abs. 20 werden durch Jahresgebührenbescheid vom Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster festgesetzt und sind in zwei Teilbeträgen zum 01.04. und 01.10. des Jahres fällig.

(2) Die Gebühr für die Entsorgung von Papierabfällen aus anderen Herkunftsbereichen nach § 6 Abs. 6 wird durch Jahresgebührenbescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Nicht amtliche Lesefassung

- (3) Auf die Gebühren nach § 6 Abs. 3 und 11 werden Vorauszahlungen nach § 7 erhoben. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres durch Gebührenbescheid. Die Verrechnung der Vorauszahlungen zu den tatsächlichen Leerungen des Jahres erfolgt mit der ersten Gebührenrate des Folgejahres.
- (4) Sind die Gebühren nach Abs. 1 und 2 vor dem 15.03. noch nicht festgesetzt, werden sie zum 01.10. in voller Höhe fällig. Sind sie vor dem 15.09. noch nicht festgesetzt, werden sie 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Bei Erwerb der Einwegbox (VAT-Behälter) nach § 6 Abs. 21 wird die Gebühr durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Die Gebühr für den Erwerb von Laubsäcken und Abfallsäcken nach § 6 Abs. 12 und Einwegbehältern nach § 6 Abs. 21 wird mit dem Erwerb derselben durch den Gebührenschuldner fällig.
- (7) Die Gebühren für die Annahme und Entsorgung von Abfällen an den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes nach § 6 Abs. 22 werden zum Zeitpunkt der Abgabe der Abfälle fällig und sind in bar oder mit EC-Karte zu begleichen.
- (8) Für die Annahme und Entsorgung von Schadstoffen am Schadstoffmobil oder der stationären Annahmestelle für Schadstoffe nach § 6 Abs. 22 wird ein Bescheid erstellt. Die Gebühr ist zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.
- (9) Die Gebühren für Serviceleistungen nach § 6 Abs. 8 bis 10 und § 6 Abs. 13 bis 19 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Abschnitt 2 Allgemeine Vorschriften

§ 9 Ermäßigung von Abfallgebühren

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners kann die Festgebühr für das vorangegangene Jahr nach § 6 Abs. 1 und die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 4 für Personen, die mehr als sechs aufeinander folgende Monate von ihrem Haupt- oder Nebenwohnsitz, insbesondere aus Gründen des Berufes, der Ausbildung und des Studiums, abwesend sind, um 50 % ermäßigt werden.
- (2) Der Verband kann im Übrigen auf schriftlichen und begründeten Antrag Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des einzelnen Falles für den Gebührenschuldner eine unbillige und nicht hinzunehmende Härte bedeuten würde.
- (3) Die vorstehenden Anträge sind unter Angabe des Grundes sowie Vorlage geeigneter Nachweise hinsichtlich der Abwesenheit (Absatz 1) oder der Unbilligkeit (Absatz 2) beim

Abfallentsorgungsverband
Schwarze Elster
Hüttenstraße 1 c
01979 Lauchhammer

bis zum 10. Februar des laufenden Jahres einzureichen.

§ 10
Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Die Gebührenschuldner haben dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster die für die Gebührenbemessung und Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Veränderungen der auf dem Grundstück gemeldeten Personen während des laufenden Jahres sind durch den Gebührenschuldner dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen.

§ 11
Unterbrechungen der Entsorgung

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, Streiks, Feiertage, behördliche Verfügung oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 KAG Bbg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- als Gebührenschuldner entgegen § 10 Abs. 1 dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster die für die Gebührenbemessung und Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte trotz Aufforderung nicht erteilt;
 - als Gebührenschuldner entgegen § 10 Abs. 2 Veränderungen der Anzahl auf dem Grundstück gemeldeten Personen während des laufenden Jahres nicht spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster schriftlich mitteilt und nachweist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Auf die weitergehenden Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbestände der §§ 14 und 15 KAG Bbg wird verwiesen.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster in der Fassung vom 15. November 2018 außer Kraft.

Lauchhammer, 28. Oktober 2020

gez.
Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Anlage zur Abfallgebührensatzung

1. Gebühren für die Annahme von Abfällen auf den in § 2 Abs. 5 der Abfallgebührensatzung benannten Wertstoffhöfen

Abfallschlüsselnummer	Betriebsinterne Bezeichnung	Gebühr		Gebühr	
200301	Gemischte Siedlungsabfälle	189,84	€/t	47,50	€/m³
200307	Sperrmüll (bei einer Menge von mehr als 6 m³)	219,37	€/t	22,00	€/m³

Pauschalpreis für Kleinstmengen < 20 kg

Abfallschlüsselnummer	Betriebsinterne Bezeichnung	Gebühr €/Anlieferung
200301	Gemischte Siedlungsabfälle	3,79

2. Gebühr für die Annahme von Papier aus anderen Herkunftsbereichen auf den in § 2 Abs. 5 der Abfallgebührensatzung benannten Wertstoffhöfen

Papier; Pappe, Kartonagen aus anderen Herkunftsbereichen	7,74 €/m³
--	-----------

Der Abfallentsorgungsverband erhebt bei Festsetzung der in der Tabelle zu 2. genannten Gebühr zusätzlich die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

3. Gebühren für die Annahme und Entsorgung von Schadstoffen aus anderen Herkunftsbereichen sowie von privaten Haushalten bei Mengen über 30 kg bzw. 30 l

	Gebühr pro kg
Gruppe 1	2,85 €
Chemikalien (Säuren, Basen, Laugen u.a.)	
Fotochemikalien	
Pestizide	
Haushaltsreiniger, Waschmittel, Körper- und Autopflegemittel, Desinfektionsmittel	
Arzneimittel	
Gruppe 2	2,71 €
Farben, Klebstoffe, Kunstharze, Kaltanstrich	
Lösemittel	
Gruppe 3	0,95 €
verunreinigte Öle und Fette	
ölverschmierte Betriebsmittel	
Speiseöle und -fette	
Gruppe 4	11,34 €
quecksilberhaltige Rückstände	
Gruppe 5	4,30 €
Gase in Druckbehältern (Spraydosen, Feuerlöscher etc.)	

ganze Leuchtstoffröhren und quecksilberhaltige Leuchtmittel	0,00 €
Batterien	0,00 €
PUR-Schaumdosen	0,00 €

Nicht amtliche Lesefassung

Anfahrtpauschale Abholung	60,00 €
Stundensatz bei Abholung; Kosten/30min Einsatz	40,00 €